

4. Einige Möglichkeiten der erfolgreichen Abwehr von Geiselnahmen

Die zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und Ordnung einer Untersuchungshaftanstalt des MfS erlassenen Befehle und Weisungen sowie die bestehenden Sicherheitsbestimmungen und Sicherheitsmaßnahmen schließen die Gefahr einer Geiselnahme durch Inhaftierte nicht aus. Deshalb kommt es darauf an, daß alle Mitarbeiter der Linie XIV während des Vollzuges der Untersuchungshaft ihre ganze Aufmerksamkeit darauf richten, keine begünstigenden Bedingungen zuzulassen, die den Inhaftierten die Möglichkeit bieten eine Geiselnahme zu realisieren, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich Inhaftierte kurzfristig aufgrund der sich ihnen plötzlich bietenden Möglichkeiten dazu entschließen, Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt des MfS in ihre Gewalt zu bringen, um ihre Ziele durchzusetzen.

Sofern es Inhaftierten gelingen sollte, Geisel in ihre Gewalt zu bringen, ist es von wesentlicher Bedeutung zu verhindern, daß es den Geiselnehmern möglich wird, ihre Endziele durchzusetzen und es müssen alle Maßnahmen zur Abwehr so angelegt sein, daß das Leben und die Gesundheit der Geisel geschont wird.

Insgesamt ist davon auszugehen, daß die Befreiung der Geisel entscheidend von den gegebenen Umständen wie zum Beispiel Ort, Zeitpunkt, Persönlichkeit der Geiselnahmer und vielen anderen mehr abhängig ist. Wesentlich ist weiterhin, daß in allen Dienstseinheiten der Linie XIV des MfS, unter Beachtung der jeweiligen Besonderheiten, konkrete Dokumente zur Verhinderung und Abwehr von Geiselnahmen erarbeitet werden, aus denen hervorgeht, wie sich jeder Mitarbeiter bei derartigen Vorkommnissen zu verhalten hat.